

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ
Institut für Soziologie
A-8010 Graz, Universitätsstraße 15/G4

Tel.: (++316) 380 - 3540, 3550, 7080
Fax: (++316) 380 - 9515



gegründet 1585

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ
d. Dekan der Fakultät für Sozialwissenschaften
Eingereicht am: 22. April 2002
Zahl: S 989 mit Blg.
Gehört:

Der Dekan:

Datum:

An Frau
Bundesminister Elisabeth Gehrler
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien

im Dienstwege

Graz, 22.4.2002

Betr.: Entwurf des Universitätsgesetzes 2002 - Stellungnahmen

Sehr geehrte Frau Bundesminister!

Hiemit erlaube ich mir höflich, Ihnen die beiliegend Stellungnahme des größten Teils der MitarbeiterInnen unseres Instituts zum UG 2002 zu übermitteln.

Zugleich muß ich Ihnen auch mitteilen, dass die Institutskonferenz in ihrer Sitzung vom 11.4.2002 folgende Resolution mit Mehrheit angenommen hat:

„Die Institutskonferenz des Instituts für Soziologie lehnt den vorliegenden Entwurf ab, da er organisations- und dienstrechtlich unausgegoren ist und mehr Verunsicherungen als Verbesserungen schafft.“

Mit freundlichen Grüßen

o. Univ. Prof. Dr. Max Haller
Institutsleiter

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ
 Institut für Soziologie
 A-8010 Graz, Universitätsstraße 15/G4

Tel.: (++316) 380-3540, 3550, 7080
 Fax: (++316) 380-9515



gegründet 1585

S.g. Frau Bundesministerin
 Elisabeth Gehrler
 Bundesministerium für Bildung,
 Wissenschaft und Kultur
 Minoritenplatz 5
 1014 Wien

im Dienstwege

Datum: Graz, 17.4.2002

Betr.: Anfrage

Sehr geehrte Frau Bundesministerin!

Derzeit wird der Forschungs- und Lehrbetrieb an den österreichischen Universitäten von rund 8.000 wissenschaftlichen MitarbeiterInnen aufrechterhalten. Davon sind etwa 20% ordentliche und rund 27% außerordentliche UniversitätsprofessorInnen. Die restlichen 53% sind (noch) nicht habilitierte AssistentInnen, davon wiederum etwa die Hälfte im definitiven oder provisorisch definitiven Dienstverhältnis. Es ist also mit einiger Sicherheit zu erwarten, dass sich der Anteil der ao. ProfessorInnen in den nächsten Jahren auf über 40% des wissenschaftlichen Personals erhöhen wird.

Sowohl in der Lehre wie auch in der Forschung und in der akademischen Selbstverwaltung hat der Mittelbau – und hier vor allem die ao. ProfessorInnen - bislang hervorragende Arbeit geleistet. Der Mittelbau hat seit langem die Funktion des Systemerhalters übernommen.

Viele Führungspositionen wie Senatspräsident, Institutsvorstand oder Vorsitzender von Studienkommissionen und anderen Einrichtungen wurden zur vollen Zufriedenheit aller betroffenen (ProfessorInnen, Studierende, AssistentInnen) ausgefüllt. Habilitierte Vertreter des Mittelbaus waren bislang auch PrüferInnen und BetreuerInnen von Diplomarbeiten und Dissertationen. Auch die Leistungen in der Forschung können sich sehen lassen. So waren bspw. beide Wittgensteinpreisträger des Jahres 2001 (nur) ao. ProfessorInnen. Eine Studie von Kirchsteiger und Ritzberger (2001)¹ ergab:

- Drei der „Top-5“ WissenschaftlerInnen sind keine ordentlichen ProfessorInnen sondern Angehörige des Mittelbaus.
- Während die Gruppe der ao. ProfessorInnen den höchsten Anteil an Produktiven aufweist, liegt der Anteil der Unproduktiven bei den ordentlichen ProfessorInnen über 50%.²

¹ Kirchsteiger, G. und Ritzberger, K., Nabelschau – Die Forschungsleistung österreichischer Ökonomen im nationalen und internationalen Vergleich, Mimeo, Institut für Finanzwissenschaften der Universität Wien, Institut für Höhere Studien, Wien, 2001

² Unproduktiv heißt in diesem Zusammenhang: Keine Publikation mit Impact.

Der Entwurf zum Universitätsgesetz 2002 verkennt diese Leistungen des Mittelbaus und insbes. der ao. UniversitätsprofessorInnen.

Vor dem Hintergrund dieser Tatsachen und des präsentierten Gesetzesentwurfes stellen wir folgende 12 Fragen (Referenzen zu Gesetzesquellen beziehen sich – wenn nicht anders bezeichnet – auf den Vorschlag zum Universitätsgesetz 2002):

1. Warum wird die hierarchische Struktur nicht abgeflacht oder beseitigt sondern – im Gegenteil – verschärft?
2. Warum bleibt das Recht ein Fach in Forschung und Lehre selbständig und in Eigenverantwortung zu vertreten nur den UniversitätsprofessorInnen (derzeit etwa rund 20% der wissenschaftlichen MitarbeiterInnen) vorbehalten (§92 (1))– während alle anderen wissenschaftlichen MitarbeiterInnen (davon derzeit etwa 27% und in Zukunft mehr als 40% ao. ProfessorInnen mit *venia docendi*) zu Handlangern degradiert werden (§ 95 (1))? Was ist die *venia* einer Dozentin wert, wenn sie als wissenschaftliche Mitarbeiterin gem. § 95 (1) bei der Lehre nur mehr „mitarbeiten“ darf?
3. Warum wird das Recht Gutachter im Rahmen von Berufungs- oder Habilitationsverfahren zu bestellen auf den Kreis der UniversitätsprofessorInnen beschränkt (§93 (3) bzw. §98 (4))? Warum wird den wissenschaftlichen MitarbeiterInnen – also auch den DozentInnen – sogar das Recht verweigert, zu den Gutachten Stellung zu nehmen (§93 (5) bzw. §98 (5))?
4. Warum wird der Ablauf des Berufungs- sowie des Habilitationsverfahrens nicht stärker reglementiert (§§ 93 u. 98) oder überhaupt nicht geregelt? Warum ist bspw. die Erlangung der *venia docendi* (große Lehrbefugnis) ausschließlich an hervorragende wissenschaftliche Qualifikationen und nicht auch an hervorragende didaktische Fähigkeiten gebunden (§ 98(2))?
5. Warum wird die absolute Mehrheit der ProfessorInnen im einzig verbleibenden Kollegialorgan im §24 (3) gesetzlich festgeschrieben? Die wissenschaftlichen MitarbeiterInnen dürfen sich mit den Vertretern des nichtwissenschaftlichen Personals um ein Viertel der Senatsplätze streiten!
6. Warum dürfen die UniversitätsprofessorInnen sieben VertreterInnen in den Gründungskonvent wählen, während die wissenschaftlichen MitarbeiterInnen sowie die Studierenden nur jeweils zwei Mitglieder entsenden dürfen (§115 (6))?
7. Warum kann ein Dozent, welcher bislang einem Institut zur Zufriedenheit aller Mitarbeiter vorgestanden ist, diese Funktion nicht mehr ausüben? Warum sind Leitungsfunktionen nur mehr ProfessorInnen vorbehalten? Warum wird sogar das Vorschlagsrecht für die Besetzung von Leitungsfunktionen ausschließlich ProfessorInnen gewährt (§18 (5))?
8. Warum werden alle UniversitätsprofessorInnen gem. §21 UOG 1993 oder §22 KUOG pauschal zu UniversitätsprofessorInnen gemäß §92 gemacht? Einige Vertreter dieser Gruppe wurden nie berufen, andere haben nur geringe oder keine wissenschaftlichen Leistungen vorzuweisen! Die meisten der früher zu


ao.Prof. (jetzige Univ. Prof.) Beförderten, wurden das ohne Ausschreibung - durch reine Umwandlung!) Warum werden nicht auch alle UniversitätsdozentInnen gemäß §27 (3) UOG 1993 oder §28 (3) KUOG in die Kategorie der UniversitätsprofessorInnen gemäß §92 übergeführt? Einige UniversitätsdozentInnen wurden berufen, andere waren auf aussichtsreichen Listenplätzen, manche haben hervorragende wissenschaftliche Leistungen vorzuweisen. Diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche eine derartig willkürliche Ungleichbehandlung generieren, werden sicherlich auf ihre verfassungsrechtliche Stimmigkeit zu überprüfen sein. Wenn man schon unnötige Hierarchien fixieren will, warum überlässt man die hierarchische Neuordnung nicht einem universitätsinternen Evaluierungsprozess mit strengen nachvollziehbaren Regeln (z.B Anzahl von wissenschaftlichen Publikationen)? Warum scheut das UG 2002 davor zurück, alle jetzigen ProfessorInnen und sonstigen UniversitätslehrerInnen (künftige wissenschaftlichen MitarbeiterInnen) erst nach einer individuellen Evaluation ihrer Leistungen in Forschung und Lehre neuen Positionen in einer leistungsorientierten (Weltklasse-) Universität zuzuordnen, und jene, die bei dieser Evaluation scheitern, analog zu anderen ausgegliederten Bundeseinrichtungen (Post, Telekom, Bahn) einem Beschäftigtenpool zuzuweisen, in welchem sie bis zu ihrer Pensionierung oder dem freiwilligen Ausscheiden verbleiben können?

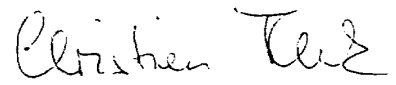
9. Warum werden alle UniversitätsdozentInnen gemäß §27 (3) UOG 1993 oder §28 (3) KUOG, alle UniversitätsassistentInnen gemäß §29 UOG 1993 oder §30 KUOG und das gesamte sonstige wissenschaftliche Personal (wissenschaftliche MitarbeiterInnen, StudienassistentInnen, Lehrbeauftragte) in einen Topf geworfen (§117)? Wenn schon formale Hierarchien und Differenzierungen, dann solche, bei denen auch das Faktische ein wenig durchscheint.
10. Warum wird die große und in den nächsten Jahren anwachsende Gruppe der ao. ProfessorInnen durch eine Reihe von gesetzlichen Vorschriften entmündigt, demotiviert, gedemütigt und frustriert? Welche Ursache und welche Gründe haben diese Vorschriften und welche Vorteile verspricht man sich davon? Behindern die ao. ProfessorInnen den von den Ordinarien zügig beschrittenen Weg zur „Weltklasseuniversität“? Die Nachteile liegen auf der Hand. Von frustrierten und gedemütigten MitarbeiterInnen ist kein großer Einsatz und kein ausgeprägter Wille zur Mitarbeit zu erwarten. Dienst nach Vorschrift, Boykot, Unfrieden und Streitigkeiten werden an der Tagesordnung sein. Der Forschungoutput sowie die Qualität der Lehre werden auf das einklagbare Mindestmaß reduziert. Darüber hinaus ist nicht zu erwarten – falls das einer der Hintergedanken dieser Regelung ist – dass eine große Zahl dieser wissenschaftlichen Mitarbeiter in Vorruhestand oder Frühpension gehen wird, weil die geltenden Pension- und Nebenerwerbsregelungen dem entgegen stehen. Desgleichen ist es eher unwahrscheinlich, dass aus diesem Kreis viele eine der neuen (Vertrags-)Professuren auf Zeit erlangen oder annehmen werden. Dagegen spricht, dass diese Personen ihren Instituten ohnehin zur Verfügung stehen
11. Warum wird ein Universitätsgesetz forciert, welches von allen AssistentInnen – das sind rund 80% der wissenschaftlichen Bediensteten der Universität – aber auch von einem guten Teil der UniversitätsprofessorInnen – also vom weitaus überwiegenden Teil aller wissenschaftlichen Bediensteten abgelehnt wird?


12. Können Sie, Frau Bundesminister, garantieren, dass die im BDG bzw. GG festgelegten Vorschriften betreffend die Gleichstellung von UniversitätsdozentInnen und UniversitätsprofessorInnen in Lehre, Forschung und Dienstpflichten, sowie betreffend Amtstitel und Kollegengeld auch weiterhin aufrecht erhalten werden? Oder ist auch hier mit einer massiven Schlechterstellung des Mittelbaus zu rechnen?

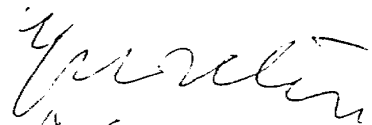
Wir erbitten eine ehebaldige schriftliche Beantwortung unserer Fragen und verbleiben

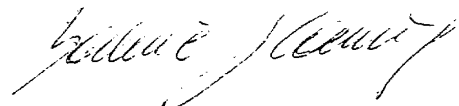
Hochachtungsvoll

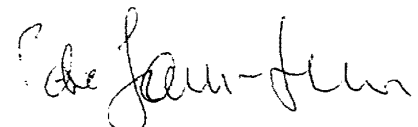

(Mag. Dr. Katharina Scherke)


Dr. Christian Fleck



(Mag. Markus HADLER)



(Dr. Gerald Angermayr-Mozetic)


(Mag. Sabine A. Haering)


(Dr. Peter Gassez-Stalder)


Mag. Martin Gornischak


o. Univ.-Prof. Dr. Max HALLER


(Dr. Helmut Kusmics)